



Herr
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 3449/J-BR/2018

Die Bundesräte David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen rund um die privat geführten Musikkonservatorien BMVRDJ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die in der Anfrage dargestellten Verdachtsmomente gegen das Richard-Wagner-Konservatorium sind mir nicht bekannt.

Zu 2 und 3:

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde im August 2016 ein kriminalpolizeilicher Anlassbericht zur Kenntnis gebracht, demzufolge unbekannte Täter verdächtig seien, das Verbrechen der Schlepperei nach § 114 FPG dadurch begangen zu haben, dass sie die illegale Einreise von iranischen Staatsangehörigen nach Österreich oder über Österreich in andere europäische Länder fördern, indem sie diesen für ein nicht unerhebliches Entgelt einen Aufenthaltstitel für Studierende an österreichischen Musikinstituten – konkret an der Polyhymnia, dem Vienna Konservatorium sowie dem Prager Konservatorium – beschaffen, ohne dass die iranischen Staatsbürger tatsächlich in Österreich studieren. Erkenntnisse, ob die genannten Musikinstitute an diesen Vorgängen aktiv beteiligt sind, liegen nicht vor. Ein von der Staatsanwaltschaft Wien hierzu geführtes Ermittlungsverfahren wurde mangels weiterer Ermittlungsansätze am 12. August 2016 abgebrochen.

Darüber hinaus sind – soweit dies mit vertretbarem Aufwand erhoben werden konnte – keine Anzeigen gegen privat geführte Konservatorien bekannt und werden derzeit auch keine Ermittlungsverfahren geführt.

Zu 4:

In den letzten Jahren wurden nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften

gegen die genannten Einrichtungen keine Ermittlungen im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen geführt.

Zu 5:

Zu den genannten Einrichtungen liegen nach meinen Informationen auch keine anderweitigen Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor.

Zu 6:

Nein, von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft werden in Hinblick darauf, dass sich aus der Anfrage weder der Verdacht einer konkreten strafbaren Handlung im Inland noch zielführend erscheinende Ermittlungsansätze ergeben und zudem auch noch keine Anzeige oder sonstige Sachverhaltsdarstellung eingebracht wurde, keine weiteren Ermittlungen eingeleitet.

Wien, 6. April 2018

Dr. Josef Moser

